

**Gericht**

Asylgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.12.2012

**Geschäftszahl**

E11 429929-1/2012

**Spruch**

E11 429929-1/2009/4E

**IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter DDr. KINZLBAUER, LL.M als Vorsitzenden und die Richterin Dr. ZOPF als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Pakistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 28.09.2012, Zl. 12 13.363-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. I Nr. 51/1991 idgF zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

**Text**

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer (BF), ein männlicher Staatsangehöriger der Islamischen Republik Pakistan ("Pakistan"), stellte am 25.09.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der niederschriftlichen Befragung am 25.09.2012 vor einem Organwalter des öffentlichen Sicherheitsdienstes gab der BF konkret Folgendes an:

Ich gehöre zu den Ehemdi Muslime, welche aus Indien nach Pakistan vertrieben wurden. In Pakistan werden wir jedoch als Ausländer beschimpft und sollen zurück nach Indien gehen. Nach Indien können wir jedoch nicht zurück, da wir dort ein Visum brauchen. Am XXXX wurden 92 Ehemdi Muslime in einer Moschee getötet und ich wurde verletzt. Als ich wieder gesund war, haben mir unbekannte Leute mein Auto verbrannt. Beweise kann ich jedoch keine vorlegen, da die Polizei unsere Anzeigen nicht entgegen genommen hat. Ich hatte aber keine körperlichen Verletzungen und war deshalb nicht im Krankenhaus. Ich hatte nur seelische Probleme, weil ich so viel Blut gesehen habe.

Am 27.09.2012 wurde der BF von einem Organwalter des Bundesasylamtes nach erfolgter Zulassung des Verfahrens einvernommen. Die wesentlichen Passagen dieser Einvernahme gestalten sich dabei wie folgt:

(...)

LA: Es gibt keinen Hinweis, dass Sie zum Zeitpunkt der Ausreise in Lebensgefahr gewesen wären.

A: Als ich das erste Interview hatte (Erstbefragung) habe ich angegeben, dass ich in Lebensgefahr war.

LA: Wir sprechen über den Zeitpunkt der Ausreise vor zwei Monaten.

A: Ich habe Pakistan vor sechs Monaten Pakistan verlassen. Befragt gebe ich an, dass ich von Lahore aus in die Türkei flog.

LA: Sie sind gläubig?

A: Ja.

LA: Waren Sie schon einmal in Indien?

A: Nein.

LA: Können sie mit dieser Frage etwas anfangen?

A: Nein.

LA: Sie sind Ahmadi?

A: Nein.

LA: Welcher Religionsgemeinschaft gehören Sie an?

A: (auf mehrfache Nachfrage) Ahmadi.

LA: Sie sagten aber Nein.

A: Ich habe Rumänien oder so verstanden. (Anmerkung: Fr. XXXX hat eindeutig auch für den EV Leiter wahrnehmbar mehrmals Ahmadi gesagt). Ich sage die Wahrheit. Ich wurde zweimal attackiert, weil ich Ahmadi bin. Ich war in der Moschee und wurde attackiert. Ich fahre Auto. Ich hatte eine Depression. Nach acht Monaten habe ich wieder Autofahren angefangen. Ich bin privat Auto gefahren. Als ich andere Leute mitgenommen habe hatte ich Probleme. Die mögen keine Ahmadileute. Es sind zwei Leute zu mir gekommen und haben gesagt, dass ich sie mitnehme. Dann haben wir über den Preis verhandelt haben, kamen noch zwei und wir fuhren nach Lahore. Ich habe immer wieder Leute eingestiegen, insgesamt 12. Am Schlüsselbund hatte ich ein Foto von Gulam Ahmed Kadiyane. Der volle Name lautet Hazrat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam. Die Leute fingen an mit mir zu diskutieren und haben geschimpft und mich geschlagen. Einer sagte, sie sollen mich umbringen. Als ich das hörte, stoppte ich und bin geflüchtet. Sie haben auf mich geschossen und mein Auto verbrannt. Ich habe das von weitem gesehen.

LA: Wann war der Vorfall?

A: Im Jänner oder im Februar 2012.

LA: Können Sie sich festlegen?

A: Es ist etwa gegen 12 Uhr passiert.

LA: In welchem Monat war der Vorfall?

A: Im Jänner oder Februar.

LA: Wo war der Vorfall?

A: In Kala Shakaho.

LA: Von welcher Moschee sprechen Sie?

A: Von der XXXX in Lahore.

LA: Was ist dort geschehen und wann war das?

A: Am XXXX.

LA: Warum wissen Sie diesen Vorfall tagesgenau und beim zweiten in diesem Jahr nicht einmal den Monat.

A: Es war im Jänner oder Februar. Nach dem Vorfall bin ich in die XXXX gegangen.

LA: Was ist in der Moschee geschehen?

A: Wann? Am 28. Mai.

LA: Das sollten Sie wissen. Sie haben bisher nur von einem Vorfall in einer Moschee gesprochen.

A: Nachdem es passierte, habe ich meinen Bruder angerufen. Er hat mir gesagt, ich soll nicht nach Hause kommen, weil die Leute da waren und nach mir gefragt haben.

LA: Wovon sprechen Sie?

A: Über was soll ich reden?

LA: Wovon haben Sie gerade bzw. vor wenigen Sekunden gesprochen?

A: Über mich.

LA: Wer ist Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam?

A: Eine heilige Person.

LA: Können Sie das näher erklären?

A: Diese Person hat festgestellt, dass Mohammed noch einmal auf die Welt kommt. Wir glauben dass Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam der Amam Mehdi ist und wiederkehren wird.

LA: Wer ist dieser Mann für die Ahmadis?

A: Er ist in Indien geboren.

LA: Wer ist dieser Mann für die Ahmadis?

A: Ahmadi ist eine Gruppe.

LA: Wer ist dieser Mann für die Ahmadis? Beispielsweise in der Sunna Mohammed.

A: Die sind nicht wie die Sunniten. Die Ahmadis sind ein Volk. Die sagen, dass der Nachfolger von ihm in London ist. Er heißt Hazrat Mirza Masroor Ahmad.

LA: Welchen Titel trägt er?

A: Es ist der Name von ihm.

LA: Welchen Titel trägt er.

A: Kalifa.

LA: Der wievielte Kalif ist er?

A: Der fünfte.

LA: Wo in Lahore ist die Ahmadi-Moschee?

A: Die in Model Town. Auf Rückfrage gebe ich an, dass ich keine Adresse kenne.

LA: wie oft waren Sie in der Moschee?

A: Jeden Freitag.

LA: Alleine oder mit der Familie?

A: Alleine.

LA: Warum alleine?

A: Ich fahre Auto und bleibe mit dem Auto dort stehen und gehe alleine.

LA: Gehen die Eltern und Bruder in die Moschee?

A: Nein.

LA: Warum nicht?

A: Weil es jedem selbst überlassen ist.

LA: Wie wird man Ahmadi?

A: Ich erzähle es Ihnen: Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam hat die Gruppe gegründet.

LA: Wie kann ich Ahmadi werden?

A: Man muss beten. Es gibt eine strenge Regel.

LA: Wie kann man einen Ahmadi erkennen?

A: Man kann es am Gesicht erkennen.

LA: Ist das ernsthaft?

A: Ja.

LA: Wie lauten die sechs Glaubensgrundsätze an.

A: Ich muss fasten, pilgern, tätig werden, fünf Mal beten und nichts Schlechtes sagen, nicht lügen.

LA: Sie wissen erstaunlich wenig über Ihren glauben. Woran liegt das?

A: Ich weiß viel, ich kenne viel! Es gibt 200 Gemeinschaften auf der Welt.

LA: Wo und wann wurde Mirza Gulam Ahmed geboren?

A: 1835 in Qadian in Indien.

LA: Wie heißen seine Kinder?

A: Er hatte 10 Kinder. Die Namen weiß ich nicht.

LA: Wie heißt der aktuelle Kalif?

A: Hazrat Mirza Masroor Ahmad.

LA: Zählen Sie alle Kalifen auf. (Hadrat Maulvi Nuruddin, Hadrat Mirza Bashiruddin Mahmud Ahmad, Hazrat Mirza Nasir Ahmad, Hadrat Mirza Tahir Ahmad, Sahibzada Mirza Masroor Ahmad Sahib).

A: Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam, Maulvi Nuruddin, Mirza Nazar Ahmad, Mirza Bashiruddin Mehmood Ahmad, Hazrat Mirza Masroor Ahmad.

LA: Wer ist Jesus, oder Issa?

A: Ich kenne ihn nicht.

LA: Warum werden Sie nicht als Muslime anerkannt (Betrachten Mirza Ghulam auch als Propheten, Sunniten nur Mohammed)?

A: Wer an Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam glaubt ist Ahmadi.

LA: Wie heißen die Propheten der Ahmadis?

A: Das ist alles Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam.

LA: Ist er Prophet? Ja oder nein?

A: Allah hat gesagt, Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam ist wie ein Prophet. Er hat viele Träume gehabt.

Ich möchte noch sagen, dass sie die Ahmadis nicht gut behandeln.

LA: Es ist offensichtlich, dass Sie keine Kenntnisse in Bezug auf Ahmadis haben, woraus sich ergibt, dass Sie nicht Ahmadi sind bzw. nicht den Ahmadija angehören und damit auch Ihre Fluchtgründe nicht den Tatsachen entsprechen können. Es ist daher beabsichtigt ihren Antrag abzuweisen. Wollen Sie dazu etwas angeben?

Hr. XXXX schweigt.

Mit im Spruch genannten Bescheid des BAA wurde der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs. 1 Ziffer 13 AsylG 2005 abgewiesen und der Status eines Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Ziffer 13 AsylG wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Pakistan nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Gemäß § 10 Abs 1 Z 2 AsylG wurde die Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Pakistan verfügt (Spruchpunkt III.).

Im Rahmen der Beweiswürdigung ging die belangte Behörde aus nachstehenden Gründen davon aus, dass der BF nicht der religiösen Minderheit der Ahmadis angehört:

"Wie sich aus der eingangs ersichtlichen Niederschrift ergibt, konnten Sie kein Ahmadiyya-spezifisches Wissen vorweisen. Sie konnten lediglich wenige Namen und Daten nennen, aber keinerlei vertiefendes Wissen.

So bezeichneten Sie den Gründer der Ahmadiyya-Bewegung mit Hazat Mirza Gulam Ahmed Masi Moud Alihi Islam. Tatsächlich ist dieser Name unbekannt, der Gründer der Bewegung heißt schlicht Mirza Ghulam Ahmad.

Weiters gaben Sie nach den Kalifen der Ahmadiyya befragt die in der Niederschrift ersichtlichen Namen an, welche offensichtlich in Unkenntnis vermischt wurden. So bezeichneten Sie den aktuellen Kalifen mit Hazrat Mirza Masroor Ahmad. Dieser Name ist unbekannt, setzt sich aber offenbar aus den Namen der Vorgänger und des fünften Kalifen zusammen.

Zu den Propheten der Ahmadiyya machten Sie nur ausweichende Angaben.

...

Allein auf Grund dieser Angaben, die einen zentralen Unterschied zwischen Sunna und Ahmadiyya betrifft, ist klar ersichtlich, dass Sie nicht der Ahmadiyya angehören können. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um den Grund, der die Ahmadiyya staatlicher Verfolgung im Sinne der Blasphemiegesetze aussetzen kann, wobei Sie auch nicht angeben konnten, warum Ahmadis in Pakistan nicht als Moslems anerkannt werden, obwohl die Antwort hätte ident sein müssen.

Zur Person Jesus bzw. Isa bin Maryam's befragt gaben Sie an, diesen nicht zu kennen. Dies ist insofern bemerkenswert, das er sowohl im sunnitischen Islam als auch in der Ahmadiyya eine zentrale Rolle einnimmt und Sie von sich selbst eingangs der Niederschrift behaupteten, religiös zu sein.

Sie wurden etwa weiter eingangs der Niederschrift befragt, ob Sie je nach Indien reisten, da sich dort mit dem Geburtsort des Religionsgründers eine religiös bedeutsame Stätte befindet. Dass Sie außerhalb des Zusammenhangs nichts mit dieser Frage anzufangen wussten, ist ein deutlicher Hinweis dafür, dass Sie über kein fundiertes Wissen über die Ahmadiyya verfügen und auf eine chronologische oder strukturierte Befragung angewiesen waren. Um die Bedeutung zu verdeutlichen sei auf das Beispiel der Hadsch der Sunniten hingewiesen. Ein Sunnit, der seinen Fluchtgrund mit der Religion verbindet, wird mit der Frage, ob er je in Saudi Arabien war im Stande sein, einen Zusammenhang zur Frage herzustellen und diese mit der Pilgerreise nach Mekka beantworten.

Dazu ist zu bemerken, dass Sie befragt, ob Sie den Ahmadi angehören klar mit Nein antworteten, auf die mehrfach wiederholte Frage, welcher Religionsgemeinschaft Sie angehören schließlich Ahmadi zur Antwort gaben. Als Begründung für diesen Widerspruch gaben Sie an, Rumänien oder Ähnliches verstanden zu haben, was aber unglaubwürdig ist.

Auf Grund dessen ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass Sie nicht der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya angehören. Im logischen Schluss ist daher davon auszugehen, dass auch die weiteren Fluchtgründe nicht den Tatsachen entsprechen können.

Zur eigentlichen Fluchtgeschichte bleibt beispielsweise noch festzuhalten, dass Sie einerseits einen im Jahr 2012 liegenden Vorfall lediglich auf zwei Monate einzugrenzen vermochten, andererseits einen im Jahr 2008 verübten Anschlag auf eine Moschee mit exaktem Datum. In Verbindung mit den Angaben zur Ahmadiyya, in welcher Sie ebenfalls lediglich punktuell exakte Angaben zu machen im Stande waren, ist daher davon auszugehen, dass Sie die behaupteten Ereignisse nicht aus Ihrer eigenen Erinnerung abriefen, sondern Sie die Fluchtgeschichte spontan vor den Behörden konstruierten und weiterentwickelten bzw. auf eine von Schleppern oder anderen mit Ihrer Einreise ins Bundesgebiet befassten Personen zurechtgelegten Fluchtgeschichte zurückgriffen und ist daher auch in diesem Ergebnis nicht von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens auszugehen und ist Ihr Vorbringen der weiteren rechtlichen Würdigung nicht zugrunde zu legen.

Gegen diesen Bescheid wurde mit im Akt ersichtlichen Schriftsatz innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, die Erstbefragung sei in Hindi durchgeführt worden, wodurch Verständigungsprobleme aufgetreten seien und darüber hinaus käme einer Erstbefragung im Zusammenhang mit den UNHCR-Beobachtungen polizeilicher Erstbefragungen unbegleiteter Minderjähriger nur eingeschränkt Beweiswert zu.

Der BF spreche zwar Punjabi, und sei in dieser Sprache auch die Befragung vor dem BAA erfolgt, jedoch hätte der BF aufgrund der von ihm gesprochenen Variante der Sprache wiederum Verständigungsprobleme gehabt. Dies hätte auch zu dem aus rationalen Gründen nicht erkläraren Umstand geführt, dass der BF vorerst die Frage, ob er Ahmadi sei, verneint habe.

Der BF habe auch angegeben, die Fragen in dieser Einvernahme nicht zu verstehen.

Der BF habe auch nicht einen "unbekannten" Namen hinsichtlich des Gründers der Ahmadi angegeben, sondern lediglich dem an sich richtig angegebenen Namen den Zusatz "Masi Moud Alihi Islam" beigefügt, was lediglich eine ehrenvolle Anrede darstelle. Es sei hierin kein Widerspruch zu sehen.

Auch die Angaben des BF hinsichtlich der Kalifen der Ahmadiyya seien vom BF korrekt erfolgt, dies hätte das BAA schon durch Einsicht in Wikipedia ermitteln können.

Darüber hinaus habe der BF erläutert, dass Mirza Gulam Ahmed ein Prophet sei, und jeder, der an ihn glaube, ein Ahmadi sei. Dies stelle den Grund für staatliche Verfolgung in Pakistan dar, was sich auch aus den Länderfeststellungen des BAA ergäbe.

Weiters sei eine Reise - wie vom BAA unterstellt - von einem Ahmadi nach Indien ganz und gar nicht mit der Hadsch der Sunniten nach Mekka zu vergleichen. Ein derartiges Gebot für eine Reise gäbe es für Ahmadis nicht und sei für diese eine Reise nach London zum derzeitigen Kalifen wohl wesentlich wichtiger.

Aufgrund der Angaben des BF bzw. der völlig irrelevanten Beantwortung der Frage hinsichtlich einer Reise nach Indien könne nicht ein Unwissen des BF hinsichtlich der Religionsgemeinschaft der Ahmadi abgeleitet werden.

Beantragt wurde weiters unter Bekanntgabe der Adressdaten, XXXX als Zeugen einzuvernehmen. Dieser sei für die Ahmadiyya Muslim Gemeinde e. V. tätig und könne die Zugehörigkeit des BF zu den Ahmadis bestätigen.

Schließlich habe der BF konsistent und unter Benennung konkreter Daten einen Anschlag in der Moschee, bei welchem er verletzt worden sei und welcher vielen Leuten das Leben gekostet habe, angegeben.

Die Verfolgung von Ahmadis sei in Pakistan staatlich geduldet und bestünde keine Schutzfähigkeit und Schutzwiligkeit hinsichtlich der vorkommenden Übergriffe. Der BF schilderte darüber hinaus individuelle Verfolgungshandlungen.

Weiters wurde ausgeführt, die Ahmadis in Pakistan seien rechtlich benachteiligt und wurden zusätzlich Ausföhrungen zur gesetzlichen Regelung hinsichtlich Blasphemie im Zusammenhang mit Ahmadis getroffen.

Hierzu wurden zahlreiche Berichte zitiert.

Aus all dem ergäbe sich, dass der BF aus Gründen der Zugehörigkeit zur Religion der Ahmadis einer Verfolgung ausgesetzt sei und vor allem dieser Gruppe die freie Religionsausübung untersagt sei, andernfalls sie einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt sei. In diesem Zusammenhang wurde auf die Pressemitteilung Nr. 108/12 vom 05.09.2012 des Gerichtshofes der Europäischen Union, Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, Bericht hinsichtlich der allgemeinen Lage sowie insbesondere einen Bericht des UNHCR vom 14.05.2012 verwiesen.

Hinsichtlich des Inhaltes der Beschwerde wird auf den Akteninhalt (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) verwiesen.

## II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der AsylGH hat durch den vorliegenden Verwaltungsakt Beweis erhoben. Der festgestellte Sachverhalt steht aufgrund der außer Zweifel stehenden Aktenlage (VwGH 16. 12. 1999, 99/20/0524) fest.

## III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 61 (1) AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idGF entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes, weshalb im gegenständlichen Beschwerdefall die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts gegeben ist.

Gemäß § 61 (1) Z.1 AsylG 2005 BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 38/2011 entscheidet der Asylgerichtshof im gegenständlichen Fall im Senat.

Gem. § 23 (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idGF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs 4 AVG idGF hat der Asylgerichtshof [Berufungsbehörde], sofern die Beschwerde [Berufung] nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er [sie] ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) seine [ihre] Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde [das ho. Gericht], wenn der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde [das ho. Gericht] jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der AsylGH ist zur Anwendung des § 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH v. 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084).

Auch wenn der AsylGH eine Außenstelle in Linz einrichtete, ist auszuführen, dass aufgrund des organisatorischen Aufbaues des AsylGH und des Bundesasylamtes, sowie aufgrund des Aufenthaltsortes des BF und der Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes eine Weiterführung des Verfahrens durch den AsylGH im Sinne des § 66 (3) AVG nicht mit einer Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21.11.2002, 2002/20/0315 und 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt, dass bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG sprechenden Gesichtspunkte auch berücksichtigt werden muss, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der Qualität des Asylverfahrens einen Instanzenzug vorgesehen, der zum Unabhängigen Bundesasylsenat und somit zu einer gerichtähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt. Es kommt dem Unabhängigen Bundesasylsenat in dieser Funktion schon nach der Verfassung die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" (Art. 129c Abs. 1 B-VG) zu. Diese wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen.

Im bereits zitierten Erkenntnis vom 21.11.2002, 2000/20/0084, sowie im Erkenntnis vom 22.12.2002, 2000/20/0236, weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass - auch bei Bedachtnahme auf die mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens - eine ernsthaft Prüfung des Antrages nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich bei derselben Behörde enden sollte. Ein Vorgehen gemäß § 66 Abs. 2 AVG ermöglicht es daher, dem Abbau einer echten Zweiinstanzlichkeit des Verfahrens und der Aushöhlung der Funktion des unabhängigen Bundesasylsenates als Kontrollinstanz entgegenzuwirken.

Zur grundsätzlichen Frage, wann eine kassatorische Entscheidung für die Berufungsbehörde möglich ist, betont der VwGH in den Erkenntnissen vom 20.04.2006, 2003/01/0285, und 17.10.2006, 2005/20/0459, zusammengefasst, dass eine Behebung nach § 66 Abs. 2 AVG nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes zulässig ist, sondern nur dann, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass eine weitere Verhandlung oder Einvernahme erforderlich ist, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert werden könnten.

III.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zusammengefasst in verschiedenen Erkenntnissen betont, dass eine umfangreiche und detaillierte Erhebung des asylrechtlich relevanten Sachverhaltes durch die Behörde erster Instanz durchzuführen ist.

Als Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates brachte der BF im erstinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen vor, aufgrund der Zugehörigkeit zur religiösen Minderheit der Ahmadis in Pakistan Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Am XXXX seien 92 "Ehemi Muslime" in einer Moschee getötet worden und sei dabei auch der BF verletzt worden. Weiters hätten ihn einmal Autostopper als Ahmadi erkannt und aus diesem Grund auf ihn geschossen und sein Auto verbrannt.

III.3.1. Das Bundesasylamt traf darüber hinaus im Rahmen der Beweiswürdigung Feststellungen zu den Führern der vom BF behaupteten Religionszugehörigkeit, ohne dass nachvollziehbar ist, worauf sich diese Annahmen gründen. Die vom Bundesasylamt der Entscheidung zugrunde gelegten Länderfeststellungen enthalten zu diesen Punkten keine konkreten Feststellungen. Weiters wurde vom BAA der vom BF behauptete Vorfall in einer Moschee mit genauer Datums- sowie Ortsangabe in keiner Weise erörtert und sind im Akt auch keinerlei Ermittlungen hinsichtlich eines derartigen Übergriffes, bei welchem 92 Ahmadis getötet worden und der BF verletzt worden wäre, ersichtlich.

Wenn das Bundesasylamt dem BF vorhält, er habe keinerlei fundiertes Wissen zur Religionsgemeinschaft der Ahmadi, so ist dieser Vorhalt aus dem Akteninhalt in Zusammenschau mit der Beschwerde nicht nachvollziehbar. Dies gerade eben in Anbetracht zumindest einiger konkreter Angaben des BF zu den religiösen Führern der Ahmadi und zu zumindest einem konkret benannten Übergriff auf diese Religionsgemeinschaft.

Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, wenn das Bundesasylamt die Beweiswürdigung in wesentlichen Teilen auf eine subjektive Beurteilung des Verhaltens des BF im Rahmen der Einvernahmen - welches an sich unterstützend bei der Beweiswürdigung herangezogen werden kann - stützt.

Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass sich die belangte Behörde mit dem Vorbringen des BF nicht dermaßen eingehend auseinandersetzte, wie dies von einer Spezialbehörde zu erwarten ist (zu den Anforderungen an eine Spezialbehörde siehe etwa Erk. d. VfGH vom 4.4.2001, GZ. 2000/01/0348). Insbesondere wurden gerade die zentralen Kernpunkte des behauptetermaßen ausreisekausalen Sachverhaltes nicht mit der gebotenen Tiefe, insbesondere unter Bedachtnahme auf entsprechende Details, die nur eine Person kennen und widerspruchsfrei wiedergeben kann, welche den behauptetermaßen ausreisekausalen Sachverhalt tatsächlich erlebte, erfragt und auch nicht mit dem Inhalt schlüssiger und vollständiger Länderfeststellungen verglichen hat.

Ebenso ist die belangte Behörde vor dem Grundsatz der Maxime der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit nicht befugt im Wege der Beweiswürdigung den behauptetermaßen ausreisekausalen Sachverhalt (Übergriff in einer Moschee) nicht weiter zu berücksichtigen. Hierdurch maß sich die belangte Behörde willkürlich ein im Gesetz nicht vorgesehenes Recht der Ablehnung der Behandlung eines Vorbringens an (VfGH 20.2.2009, 2007/19/0961 -0968; Es ist auch auf die ständige Rechtsprechung des VfGH zu verweisen, wonach willkürliches Verhalten der Behörde unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außer-Acht-Lassen des konkreten Sachverhaltes vorliegt [zB VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001]). Viel mehr hat die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren zum Zweck der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und damit einhergehend der Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu führen, hierzu konkrete Feststellungen zu treffen und ihre Schlüsse, wie sie hierzu kam, in einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung zusammenzufassen. Diesen Anforderungen kommt sie im gegenständlichen Fall nicht nach.

III.3.2. Im Urteil vom 5.9.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und Z C-99/11, BRD vs Y und Z äußerte sich der Gerichtshof der Europäischen Union (Große Kammer) in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der Art. 2 lit c, Art. 4, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 lit b der Statusrichtlinie, Richtlinie 2004/83/EG im Zusammenhang mit der Lage der religiösen Minderheit der Ahmadi aus Pakistan ("...- Art. 2 Buchst. c - Flüchtlingseigenschaft - Art. 9 Abs. 1 - Begriff 'Verfolgungshandlungen' - Art. 10 Abs. 1 Buchst. b - Religion als Verfolgungsgrund - Verknüpfung zwischen diesem Verfolgungsgrund und den Verfolgungshandlungen - Pakistanische Staatsangehörige, die Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft sind - Handlungen der pakistanischen Behörden, mit denen das Recht, seine Religion öffentlich zu bekennen, ausgeschlossen wird - Handlungen, die so gravierend sind, dass der Betroffene die begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion haben kann - Individuelle Prüfung der Ereignisse und Umstände - Art. 4"; siehe hierzu auch Pressemitteilung des EuGH vom 5.9.2012 Nr. 108/12). Um den dort durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen, welche bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides schon Bestandteil des Acquis communautaire waren und im innerstaatliche Recht umgesetzt wurden, beschriebenen Erwägungen bzw. Anforderungen im Asylverfahren gerecht werden zu können, bedarf es in jenen Fällen, in denen der Asylwerber ein Ahmadi aus Pakistan ist, sichtlich eines hohen Ermittlungs- und Feststellungsaufwandes.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des EuGH im Urteil vom 5.9.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und Z C-99/11, BRD vs Y und Z kann nicht davon ausgegangen werden, dass seitens der belangten Behörde ausreichend konkrete Feststellungen zur Lage der Ahmadi getroffen wurden bzw. die individuelle Lage des BF in seinem Herkunftsstaat ausreichend konkret erfragt wurde, um die durch das genannte Urteil aufgeworfene Fragen zur Lage der Ahmadi im Allgemeinen und des BF im Besonderen ausreichend beantworten zu können. Es sind daher ergänzende Ermittlungen, etwa durch Einbeziehung der Staatendokumentation der belangten Behörde erforderlich, wobei es sich im besonderen Maße anbietet, die Quellenlage zur Lage der Ahmadi einer analytischen Überarbeitung zu unterziehen und die Aufgaben- bzw. Fragestellung hierbei im besonderen Maße auf die Ausführungen des EuGH Urteil vom 5.9.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und Z C-99/11, BRD vs Y und Z abzustimmen.

III.3.3. Die unterlassenen Ermittlungen und Feststellungen sind im Verfahren des BF deshalb von zentraler Bedeutung, da im Falle der Bestätigung des Vorfalles in der Moschee bzw. der Zugehörigkeit des BF zur Gruppe der Ahmadi das Vorbringen sowohl die Beurteilung der Glaubwürdigkeit als auch einer eventuellen Verfolgungs- und Rückkehrgefahr unter dieser Prämisse zu erfolgen haben wird, was gegebenenfalls auch individuellere Feststellungen hinsichtlich der Rückkehrsituation in Pakistan erfordern wird.

Zum bisherigen Befragungsergebnis ist anzuführen, dass hierin zwar Ungereimtheiten auftreten sind. Jedenfalls ist es aufgrund der fehlenden, substantiierten Auseinandersetzung mit dem Kernvorbringen des BF unter Zugrundelegung von unbedenklichen Feststellungen aber offen, ob das Vorbringen des BF den Tatsachen entspricht und wird es Aufgabe der belangten Behörde sein, weitergehende Ermittlungen zu tätigen.

Die belangte Behörde wird letztlich im Rahmen ihrer nachzuholenden Ermittlungstätigkeit den BF aufzufordern haben, nach Möglichkeit originale Bescheinigungsmittel - auch hinsichtlich des in Österreich aufhältigen, die Religionszugehörigkeit des BF bestätigenden Zeugen - vorzulegen, diese bzw. das Vorbringen folglich im Heimatland zu überprüfen haben sowie den BF über das nunmehr erlangte Ermittlungsergebnis und die vollständigen Länderfeststellungen in Kenntnis zu setzen und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen zu haben.

Sollte sich das Vorbringen als richtig erweisen, wird sich die Behörde damit auseinanderzusetzen haben, welche Auswirkungen diese Umstände auf die individuelle Situation des BF (etwa im Rahmen einer Abschiebung und der damit verbundenen Übergabe an die pakistanischen Behörden) haben.

Da im gegenständlichen Fall das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren in wesentlichen Teilen vor den Asylgerichtshof verlagert wäre, sowie dieser erstmalig umfassende Ermittlungen hinsichtlich der individuellen Situation des Beschwerdeführers durchführen müsste, wären wesentliche Erhebungen, welche grundsätzlich von der Erstbehörde durchzuführen sind, vom Asylgerichtshof als Beschwerdeinstanz zu tätigen, was zu einem unerwünschten Abbau der Zweiinstanzlichkeit des Verfahrens führen würde. Es verbietet sich somit unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten eine Heranziehung des § 66 Abs. 3 AVG.

Im Rahmen der nachzuholenden Ermittlungstätigkeiten wird das Bundesasylamt den BF auch ein weiteres Mal zu befragen haben. Hierbei wird im besonderen Maße auf die Ausführungen des EuGH im Urteil vom 5.9.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-71/11 und Z C-99/11, BRD vs Y und Z Bedacht zu nehmen sein. In weiterer Folge wird das BAA das Ermittlungsergebnis unter Berücksichtigung sämtlicher bekannter Bescheinigungsmittel einer schlüssigen Beweiswürdigung zu unterziehen und individuelle Feststellungen zu treffen zu haben, welche als Basis für die rechtliche Beurteilung dienen. Darüber hinaus wird das Bundesasylamt seiner Entscheidung im Hinblick auf das Vorbringen des BF ausreichende und aktuelle Länderfeststellungen hinsichtlich Pakistans zugrunde zu legen und hierzu dem BF Parteienghör einzuräumen haben.

Von diesen Überlegungen ausgehend ist im gegenständlichen Fall das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung auszuüben und das Verfahren spruchgemäß an das Bundesasylamt zur neuerlichen Einvernahme und Entscheidung zurückzuverweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.